

das gesetzte Recht belegen, dass den Dresdner Juristen des 16. Jh. die (ohne gesetzliche Nachweise erteilten) Schöffensprüche als alleinige Fundierung für das eigene rechtliche Handeln nicht mehr genügten. An den häufigen Bezugnahmen auf das römische Corpus iuris lässt sich die fortschreitende Rezeption des römischen Rechts auch im sächsischen Raum eindrücklich ablesen. Anhand von paläographischen Vergleichen konnten die Editoren die Hände der Randglossen zum großen Teil identifizieren und zwei studierten Juristen aus der Dresdner Stadtkanzlei zuordnen: dem Stadtschreiber Wenzel Naumann (1518–1526) und dem Oberstadtschreiber Dr. Martin Heusler (1526–1543) (S. 12f., 17, 23f.). Die einzelnen Schöffensprüche geben spannende Einblicke in die Lebenswirklichkeit ihrer Zeit und sind deshalb nicht nur für Rechtshistoriker eine lohnende Lektüre. Für den Zugang hilfreich wären indes präzisere bzw. ausführlichere Inhaltszusammenfassungen zu den einzelnen Schöffensprüchen gewesen. Wenn die Überschrift zu Spruch Nr. 122 etwa lediglich heißt „Körperverletzung – Dresdner Weichbild“ werden Leser damit weitgehend im Dunkeln gelassen; tatsächlich erläutert der Spruch, dass sich ein wegen Körperverletzung Angeklagter von diesem Vorwurf nach Dresdner Stadtrecht durch Eid mit zwei Eidhelfern entlasten kann, was ihm der Kläger keinesfalls erlassen darf. Dieses Recht gelte aber alleine für Bürger und Einwohner des *wichbilds* und nicht für Bauersleute von außerhalb. Sehr hilfreich ist indes das mit abgedruckte historische Spruchverzeichnis. Der Band ergänzt die bereits vorliegenden Editionen Leipziger und anderer dem Magdeburger Recht verwandter Spruchsammlungen (etwa die gewaltige, 1084 Seiten starke Ausgabe „Leipziger gelehrte Schöffenspruchsammlung“ von Julia Pätzold, 2009). Was jetzt aussteht, ist ein Vergleich, wie weit es bei den im Dresdner Alturteilsbuch gesammelten Schöffensprüchen inhaltliche und rechtliche Übereinstimmungen mit anderen Schöffenspruchsammlungen gibt. Hier eröffnet die vorgelegte Edition ein breites Feld für zukünftige Untersuchungen. Nicht nur deshalb kann die Forschung M. und O. für die geleistete Arbeit sehr dankbar sein.

Andreas Deutsch

Hanna NÜLLEN, Eine neue, alte Quelle – Das Gelnhäuser Schöffengerichtsbuch von 1465–1471, Zs. des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde 127 (2022) S. 1–14, 4 Abb., nimmt eine über längere Zeit verschollene Hs., die im Stadtarchiv Gelnhausen liegt (ohne Signatur), kodikologisch und inhaltlich in den Blick, wobei sie die darin abgebildete innerstädtische Gerichtstätigkeit auch statistisch auswertet.

Otfried Krafft

-----

Sarah NOETHLICH, Wenn Zahlen erzählen. Ludwig von Anjou und seine Rechnungsbücher von 1370 bis 1379 (Beihefte der Francia 86) Ostfildern 2018, Thorbecke Verlag, 318 S., ISBN 978-3-7995-7477-8, EUR 45. – Die an der TU Aachen von Harald Müller betreute Diss., die noch von Rudolf Hiestand (Düsseldorf) angeregt wurde, leistet einen Beitrag zur Erforschung Frankreichs und französischer Fürstentümer im 14. Jh., sie bietet zugleich aber